

Öffentliche Bekanntmachung des Wirtschaftsplanes für das Jahr 2019 des Eigenbetrieb Abwasserentsorgung Wachau der Gemeinde Wachau

Aufgrund der §§ 11 Abs. 1 und 16 Abs. 1 der Sächsischen Eigenbetriebsverordnung (SächsEigVO) in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat in seiner Sitzung vom 15.05.2019 den Wirtschaftsplan des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung der Gemeinde Wachau für das Jahr 2019 beschlossen:

§ 1

Der Wirtschaftsplan für das Haushaltsjahr 2019, der die für die Erfüllung der Aufgaben des Eigenbetriebes Abwasserentsorgung Wachau der Gemeinde Wachau voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie die eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen enthält, wird:

im Erfolgsplan mit dem

- Gesamtbetrag der Erträge auf	822.760,00 €
- Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	801.750,11 €

Gewinn / Verlust **21.009,89 €**

im Liquiditätsplan mit dem

- Mittelzufluss aus laufender Geschäftstätigkeit	345.768,83 €
- Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit	-224.372,67 €

Saldo des Mittelzufluss und Mittelabfluss aus laufender Geschäftstätigkeit **121.396,16 €**

- Mittelzufluss aus Investitionstätigkeit	0,00 €
- Mittelabfluss aus laufender Investitionstätigkeit	45.000,00 €

Saldo des Mittelzufluss und Mittelabfluss aus Investitionstätigkeit **-45.000,00 €**

- Mittelzufluss aus Finanzierungstätigkeit	0,00 €
- Mittelabfluss aus laufender Finanzierungstätigkeit	258.361,63 €

Saldo des Mittelzufluss und Mittelabfluss aus Finanzierungstätigkeit auf festgesetzt. **-258.361,63 €**

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag des Kassenkredits, der zur rechtzeitigen Leistung von Auszahlungen in Anspruch genommen werden darf, wird auf

97.421,02 €

festgesetzt.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 03.09.2019

Heinze
Betriebsleiterin